

Aktenzeichen:	61 23 07
Fachbereich:	3.1 Team: Bauverwaltung
Datum:	05.07.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	19.07.2018	
Verwaltungsausschuss	14.08.2018	
Rat der Gemeinde Wennigsen	16.08.2018	

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wennigsen (Deister)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat den nachstehenden Beschluss.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat den nachstehenden Beschluss.

Der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) beschließt:

Die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wennigsen (Deister) (Windenergieanlagen) mit Steuerungswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den gesamten Außenbereich im Gemeindegebiet.

Beschlussvorschlag geändert: Nein Ja

Sachdarstellung:

Anlass für die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Neuausweisung eines „Vorranggebiets Windenergienutzung“ im Gemeindegebiet durch das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover (in Kraft getreten am 10.08.2017). Mit dem RROP 2016 erfolgte eine Neuordnung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Regionsgebiet. An der Ausschlusswirkung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete wurde dabei festgehalten.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Wennigsen (Deister) liegen Teile des neu ausgewiesenen Vorranggebiets „Barsinghausen / Gehrden / Wennigsen – Degersen“. Gleichzeitig wurde der bisherige Vorrangstandort am Vörier Berg aus dem RROP 2005 aufgegeben.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahr 2001 stellt den nun aufgegebenen Vorrangstandort im Bereich des Vörier Bergs als „Flächen für Versorgungsanlagen und

Landwirtschaft“ mit der der Zweckbestimmung „Standort für Windkraftnutzung / Konzentrationsfläche“ dar. Mit der Darstellung ist bereits jetzt die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verbunden.

Die geänderten Ziele der Raumordnung erfordern gem. § 1 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Anpassung des Flächennutzungsplans der Gemeinde. Es wird vorgeschlagen, trotz des geplanten Normenkontrollantrags gegen das im RRÖP 2016 ausgewiesene Vorranggebiet in Degersen, den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplans zu fassen. Mit dem Aufstellungsbeschluss wird die Möglichkeit zur Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet vorbereitet, unter anderem für den Fall, dass die Klage keinen Erfolg haben wird.

Die Gemeinde hat bei der Planung die Möglichkeit, die Ziele der Raumordnung zu konkretisieren und weiter auszugestalten. Zu den klärungsbedürftigen Punkten hinsichtlich des „Vorranggebiets Windenergienutzung“ in Degersen gehören insbesondere

- die genaue Abgrenzung der Vorranggebiete aufgrund der genaueren Maßstabsebene des Flächennutzungsplans und
- eine mögliche Höhendarstellung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Sichtachsen vom Deister in Richtung Gehrdeener Berg (und umgekehrt).

Die Rechtsprechung hat die Anforderungen an die Planung, bzw. das Planungskonzept zur Steuerung der Windenergieanlagen durch die Unterscheidung von „harten“ und „weichen Tabuzonen“ sowie durch die Notwendigkeit, der Windenergie substantiell Raum zu geben, seit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2001 weiterentwickelt. Es wird daher vorgeschlagen, mit der 2. Änderung auf der Grundlage einer flächendeckenden Potentialstudie über die Ausschlusswirkung des RRÖP hinaus die eigene Ausschlusswirkung für raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationsflächen auf der Grundlage von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erneuern.

Auf der Grundlage des oben aufgeführten Aufstellungsbeschlusses hat die Gemeinde die Möglichkeit, gem. § 15 Abs. 3 BauGB bei der Baugenehmigungsbehörde einen Antrag zur Zurückstellung von Entscheidungen über Baugesuche für die Errichtung von Windenergieanlagen zu stellen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde.

Ob für die Konzentrationsflächen weitere, konkretere Festsetzungen auf der Ebene eines Bebauungsplans erforderlich werden, muss im weiteren Planverfahren geprüft werden.



Christoph Meineke